

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 17. Juli 2008

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA und der UEAtc

Datum:

22.10.2010

Geschäftszeichen:

II 13-1.10.8-350/7

Zulassungsnummer:

Z-10.8-350

Geltungsdauer bis:

25. Juli 2013

Antragsteller:

MBE GmbH

Siemensstraße 1
58706 Menden

Zulassungsgegenstand:

"MBE-Panel-loc" Klebesystem zur Befestigung von bestimmten Fassadenplatten auf einer Aluminium-Unterkonstruktion

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-10.8-350 vom 17. Juli 2008, ergänzt durch Bescheid vom 17. Februar 2009.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



DIBt

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden geändert:

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

Nr. Z-10.8-350

Seite 3 von 3 | 22. Oktober 2010

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

- **Der Abschnitt 2.2.1 wird ergänzt:**
Als Fassadenplatten dürfen nur Fassadenplatten nach den Anlagen 4 bis 10a verwendet werden.
- **Der Abschnitt 3.2, erster Absatz, wird ersetzt:**
Die Standsicherheit der Fassadenplatten und deren Befestigung auf der Unterkonstruktion ist für den Anwendungsbereich nach Abschnitt 1 im Einzelfall mit den zulässigen Werten nach Anlagen 4 bis 10a nachzuweisen (die Teilsicherheitsbeiwerten γ_M und γ_F sind in den "zulässigen Werten" bereits enthalten).
- **Der Abschnitt 4.2, zweiter Absatz, wird ersetzt:**
Die Fassadenplatten sind zu überprüfen, ob sie gemäß der in den Anlagen 4 bis 10a genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen gekennzeichnet sind und den Angaben in diesen Anlagen 4 bis 10a entsprechen.
- **Die Anlagen zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 17. Juli 2008 werden um die neue Anlage 10a zu diesem Bescheid ergänzt.**

Manfred Klein
Referatsleiter

Beglaubigt



Fassadenplatten "REYNOBOND 55 FR" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-33.2-1012

Mechanische Eigenschaften von "REYNOBOND 55 FR" Fassadenplatten (Aluminium-Verbundplatten)

- Biegezugfestigkeit, Widerstandmoment, zulässige Spannung und Eigengewicht: siehe o. g. Zulassung Nr. Z-33.2-1012
- Elastizitätsmodul: 70.000 N/mm²
- Temperaturdehnzahl: $23 \times 10^{-6} \text{ K}^{-1}$

Abmessungen der "REYNOBOND 55 FR" Fassadenplatten

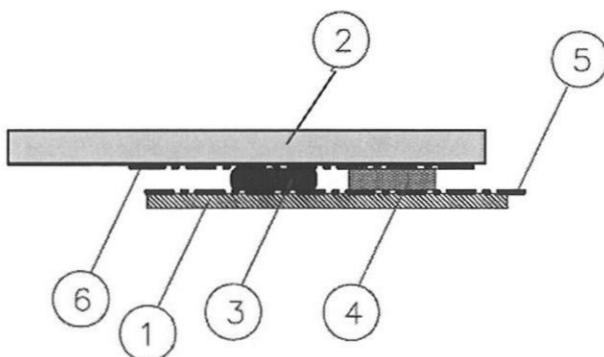
- Länge $L \leq 3,0 \text{ m}$
- Breite $B \leq 1,5 \text{ m}$
- Dicke der Fassadenplatten: 4 mm
- Dicke der Aluminium-Deckschichten: jeweils 0,5 mm

Vorbereitung der Oberfläche von "REYNOBOND 55 FR" Verbundplatten:

Die Klebeflächen der "REYNOBOND 55 FR" Verbundplatten müssen sauber, trocken und fettfrei sein. Sie sind mit einem Schleifvlies anzuschleifen und dann einem Vlies oder Papiertuch, das mit "MBE "Panel loc Reiniger 1" getränkt wurde, zu reinigen. Nach mindestens 10 Minuten Abluftzeit ist der Primer "MBE-Panel-loc primer close" (farblos) oder "MBE-Panel-loc primer Alu schwarz" mit einem sauberen, fettfreien und fusselreifen Lappen oder einem geeigneten Auftragsgerät gleichmäßig dünn und flächendeckend aufgetragen werden. Nachdem die Primer aufgetragen wurden, ist die Beeinträchtigung durch Staub, Fett oder Feuchtigkeit zu vermeiden. Die Verklebung darf frühestens 10 Minuten und spätestens 8 Stunden nach dem Auftrag des Primers erfolgen.

Zulässige Werte der Tragfähigkeit

- Klebeverbindung zwischen Fassadenplatte und Unterkonstruktionsprofil
 - Breite der Klebefuge: 12 bis 20 mm
 - zulässige Zugspannung: 0,20 N/mm²
 - zulässige Schubspannung: 0,15 N/mm²
 - zulässige Schubverformung: 1 mm
- "REYNOBOND 55 FR" Verbundplatten"
 - zulässige Biegespannung: 74 N/mm²



- 1 Aluminium-Unterkonstruktion
- 2 **REYNOBOND 55 FR** Verbundplatte
- 3 "MBE-Panel-loc Klebstoff"
- 4 "MBE-Panel-loc Schaumstoffband"
- 5 "MBE-Panel-loc Primer close" farblos
od. "MBE-Panel-loc Primer Alu" schwarz
- 6 wie 5



MBE-GmbH Siemensstraße 1 58706 Menden	"MBE-Panel-loc" Klebesystem mit "REYNOBOND 55 FR" Fassadenplatten	ANLAGE 10a zum Bescheid vom 22. Oktober 2010 über die Ergänzung der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-10.8-350 vom 17. Juli 2008
---	--	---